

## Amtsblatt Mahlstetten vom 05.07.18 – Amtliche Bekanntmachungen

Die Verwaltungsgemeinschaft hat als bearbeitende Stelle der Gemeinde einen berechtigten Text übersandt, durch den die bisherige Bekanntmachung ersetzt wird.

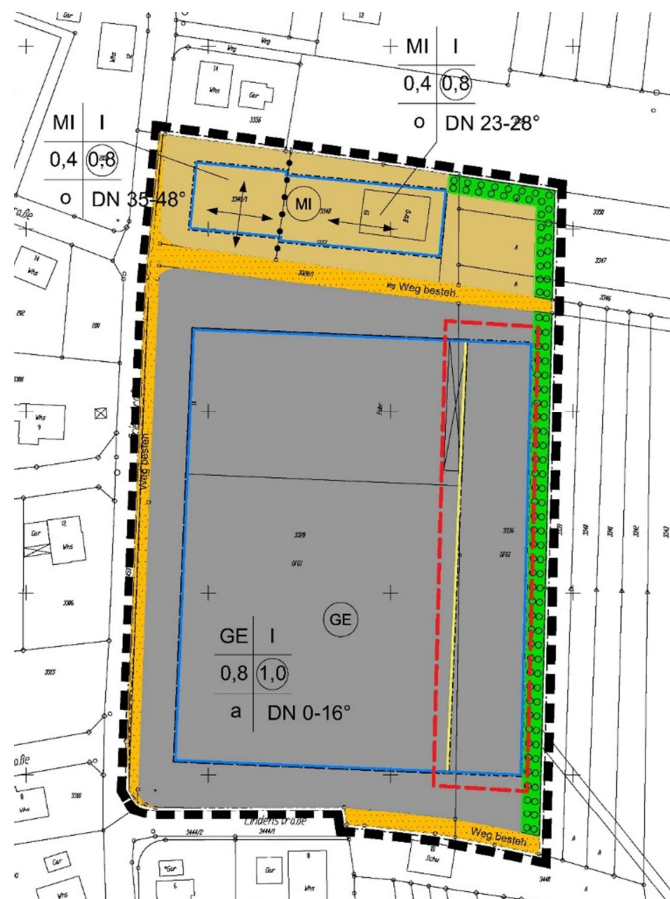
### Öffentliche Bekanntmachung der

### 2. Änderung des Bebauungsplans „Gries“ im vereinfachten Verfahren

#### -Öffentliche Auslegung – verlängerung der Frist -

Der Gemeinderat der Gemeinde Mahlstetten hat am 20.06.2018 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Gries“ und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diese gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



----- = räumlicher Geltungsbereich

----- = Änderungsbereich

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans und der mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften sollte die Möglichkeit zu Erweiterung des ortansässigen Betriebes verschafft werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planentwurf und Entwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen (vom 30.04.2018), werden zusammen mit der Begründung und dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften (jeweils mit Datum vom 30.04.2018) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen liegen

**vom 05.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018  
im Rathaus Mahlstetten,**

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus. Bitte beachten Sie das veränderte Auslegungsschlussdatum. Diese Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum darüber hinaus auch online unter [www.mahlstetten.de](http://www.mahlstetten.de) → **Aktuelles** → Bebauungspläne-Verfahren eingesehen werden. Zur Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiermit eingeladen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt Spaichingen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mahlstetten, 29.06.2018

Helmut Götz  
Bürgermeister